

# STATUTEN

## Badi.Beach Beachvolleyballclub Olten

### I Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Name und Sitz                      Der Verein mit Sitz in Olten umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglied
  - Passivmitglied
  - Ehrenmitglied
- Wer dem Verein Zuwendungen irgendwelcher Art macht, wird als Gönner / Sponsor im Vereinsstatut aufgeführt und an die Generalversammlung eingeladen.
- Art. 2 Rechtsdomizil<sup>1</sup>                      Rechtsdomizil des Beachvolleyballclubs Olten ist Olten.
- Art. 3 Zugehörigkeit                        Der Beachvolleyballclub Olten ist Mitglied des Swiss Volley Region Bern-Solothurn.
- Art. 4 Neutralität                          Der Beachvolleyballclub Olten ist eine politisch unabhängige und konfessionell neutrale Organisation.
- Art. 5 Ethik Charta                         Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport und Sport rauchfrei bilden die Grundlage für Aktivitäten von Badi.Beach. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt. Siehe Anhang 1 und 2.

### II Mitgliedschaft

- Art. 6 Kategorien                         Unter dem Namen Beachvolleyballclub Olten, gegründet am 03.11.1997, besteht auf unbeschränkte Zeit ein Verein, welcher der Pflege der entsprechenden Sportart dient und Ausbildung, Wettkampf und Spielformen fördert.
- Art. 7 Aufnahmen                         Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Generalversammlung.
- Art. 8 Mitgliedschaft                      Die Mitgliedschaft ist weder veräusserlich noch vererblich.

---

<sup>1</sup> Aufgehoben anlässlich 24. Generalversammlung vom 5.11.2021 mit sofortiger Wirkung.

Art. 9 Rechte der  
Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder haben Anrecht auf das Stimmrecht und die Wählbarkeit zu allen Vereinsämtern.

Art. 10 Pflichten der  
Aktivmitglieder

Die Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu entrichten.

Die Aktivmitglieder können sich in der Badi Olten, insbesondere auf den Beachfeldern, mit einer gültigen Mitgliederkarte ausweisen. Diese Karte ist gegen eine einmalige Gebühr beim Badi.Beach Club zu beziehen.

Art. 11 Ehrenmitglieder	Als Ehrenmitglied werden durch die Generalversammlung Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.
Art. 12 Austritt	Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres und muss schriftlich erklärt werden. Bei natürlichen Personen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod.
Art. 13 Ausschluss	Mitglieder, welche die Statuten des Vereins vorsätzlich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
Art. 14 Vereinsvermögen	Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Art. 15 Mitgliederbeiträge	Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal für: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aktivmitglieder: CHF 150.- / Jahr</li> <li>▪ Schüler:innen / Student:innen: CHF 80.- / Jahr</li> <li>▪ Passivmitglieder: CHF 50.- / Jahr</li> </ul> Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
Art. 16 Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
Art. 17 Schutz der Mitgliedschaft	Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem

	es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.
--	---

### III Organe

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Generalversammlung</li> <li>2. Vereinsvorstand</li> <li>3. Spezialkommissionen</li> <li>4. Revisor:innen</li> </ol>
Art. 19 Zusammensetzung des Vorstandes	<p>Der Vorstand setzt mindestens aus den folgenden Ämtern zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Präsident:in</li> <li>2. Aktuar:in</li> <li>3. Kassier:erin</li> </ol> <p>Die Amtszeit ist nicht beschränkt, eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Art. 20 Kompetenzen des Vorstandes	<p>Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.</p> <p>Er versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.</p>
Art. 21 Entschädigung des Vorstandes	Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
Art. 22 Wegwahl des Vorstandes	<p>Die Wegwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist jederzeit möglich, wenn die Gründe zu Schädigung des Vereins und der Mitglieder führen (z. B. Kompetenzüberschreitung, Veruntreuung von Geldern). Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes. Diesem muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an der nächsten Generalversammlung äussern zu dürfen.</p>

### IV Mittel

Art. 23 Mittel	Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein
----------------	--

über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Förderbeiträge und Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen und Sponsoring
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## V Generalversammlung

Art. 24 Geschäfte	<p>Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</li><li>▪ Nimmt die Jahresrechnung ab.</li><li>▪ Setzt die Jahresbeiträge fest und genehmigt das Budget.</li><li>▪ Wählt die Revisor:innen.</li><li>▪ Genehmigt das Protokoll der letzten Generalversammlung.</li><li>▪ Wählt den Vorstand.</li><li>▪ Behandelt Anträge, Mutationen, Fusionen, Auszeichnungen und Ehrungen.</li><li>▪ Genehmigt Statutenrevisionen und Vereinsauflösungen.</li></ul>
Art. 25 Anträge	<p>Anträge zu Handen der Generalversammlung sind schriftlich 14 Tage vor der Generalversammlung bekannt zu geben und sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.</p>
Art. 26 Einberufung	<p>Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich (Briefpost oder E-Mail) mitgeteilt werden.</p>
Art. 27 Obligatorium	<p>Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für jedes Aktivmitglied verpflichtend.</p>
Art. 28 Ausserordentliche	<p>Das Einberufen einer ausserordentlichen General-</p>

Generalversammlung	versammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Aktivmitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Diese Generalversammlung hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens unter Einhaltung der in Artikel 19 und 20 festgelegten Fristen zu erfolgen.
Art. 29 Wahlen und Abstimmungen	Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der Anwesenden.

## VI Spezialkommissionen

Art. 30 Spezialkommissionen	Für besondere Aufgaben oder Anlässe können durch den Vorstand die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.
--------------------------------	--

## VII Revisor:innen

Art. 31 Revisor:innen	Die Revisor:innen überprüfen das Kassenwesen und führen jährlich mindestens eine Revision durch.
-----------------------	--

## VIII Vereinsauflösung

Art. 32 Vereinsauflösung	Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung oder an einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
Art. 33 Inkrafttreten	Diese Statuten basieren auf den Statuten der Gründungsversammlung und wurden anlässlich der 24. Generalversammlung (5. November 2021) aktualisiert und als Ganzes genehmigt.
Art. 34	Im Übrigen gelten die Regeln von Art. 60 – 79 ZGB.

## IX Anhang

*Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei: Die nachfolgenden Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.*

### Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport! Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

#### 1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### 2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### 3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportler:innen werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### 4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportler:innen.

#### 5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### 6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### 7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

Anhang 2: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen: Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport).

Vereinslokalitäten sind rauchfrei.

Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen.

Anlässe werden rauchfrei durchgeführt:  
Wettkämpfe, Sitzungen, Spezielle Anlässe.